

**Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich von
Landkreiswahlen (Entschädigungssatzung Landkreiswahlen)
- In Kraft getreten am 27.03.2021 -**

Aufgrund der §§ 95 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 229) hat der Kreistag Nordhausen in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die nachstehende Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände bei Landkreiswahlen einheitlich im Gebiet des Landkreises Nordhausen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrates im Landkreis Nordhausen.

§ 2

Entschädigung

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung wie folgt:
 - Wahlvorsteher 55,00 Euro
 - Stellvertretende Wahlvorsteher 50,00 Euro
 - für die weiteren Mitglieder 45,00 Euro
- (2) Für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 % der in Abs. 1 genannten Beträge.
- (3) Die Entschädigungssätze nach Abs. 1 und 2 sind vom Landkreis Nordhausen an die Wahlvorstände zu zahlen, sofern die Berufung der Wahlvorstände durch den Landkreis Nordhausen erfolgt. Sofern eine Berufung der Wahlvorstände nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, gelten die Entschädigungssätze der jeweiligen gemeindlichen Satzung. Diese gemeindlichen Entschädigungssätze werden vom Landkreis zusätzlich bis zu den in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Beträgen aufgestockt. Die Aufstockungsbeträge erhalten die Gemeinden zusätzlich vom Landkreis; die Gemeinden haben neben dem jeweils geltenden gemeindlichen Entschädigungssatz den vom Landkreis zu zahlenden Aufstockungsbetrag an die Mitglieder der Wahlvorstände auszus zahlen.

§ 3

Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Einsatzort am Wahltag und zurück tatsächlich entstehen, auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4

Besonderheit Wahljahr 2021

Im Jahr 2021 wird zur Entschädigung nach § 2 ein Pandemie-Zuschlag von 30,00 Euro je Mitglied des Wahlvorstands durch den Landkreis gezahlt, sofern die Tätigkeit am Wahltag mind. einen Zeitraum von 6 Stunden umfasst. Für die Auszahlung des Pandemie-Zuschlags an die Mitglieder der Wahlvorstände gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.